

Auswechslung der kupfernen Blitzableiter.

Von unterrichteter Seite wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Kreisen der Hausbesitzer und sonstiger Beteiligten vielfach unrichtige Vorstellungen von dem Vorgang bei der Inanspruchnahme der kupfernen Blitzableiterteile verbreitet sind, was aus zahlreichen Eingaben um Ausnahmsbewilligung hervorgehe. Selbstverständlich liegt es, wie gegenüber der grundlosen Befürchtung einzelner betont sei, keineswegs in der Absicht der betreffenden Verordnungsbehörde, daß irgendein Gebäude seines bestehenden Blitzableiters dauernd oder auch nur vorübergehend beraubt werde; es sollen nur die

Kupferteile ausgewechselt werden. Auch die Befürchtung, daß die vorgesehenen Ersatzherstellungen wegen der geringeren Leitungsfähigkeit und der Verrostung des Eisens eine Verminderung der Sicherheit zur Folge hätten, wäre ganz unbegründet, da die Ersatzteile einen entsprechend größeren Querschnitt erhalten, und sofern sie nicht schon mittelst Verzinkung geschützt sind, durch Anstrich mit Leerdelffarbe und dergleichen vor Rost dauernd bewahrt werden können. Gerade in Beziehung auf die Sicherheit wird im Gegenteil die durch das Militärärar bewirkte Auswechslung des Kupfermaterials gar manchem Hausbesitzer zum Vorteil gereichen. Die Abnahme erfolgt, wenn sie der Besitzer nicht selbst vorzunehmen vorzieht, zugleich mit der Auswechslung durch das Militärärar, das dann auch den allfälligen Mehraufwand über den Kupferwert selbst trägt und für jeglichen etwa am Gebäude verursachten Schaden aufzukommen hat. Dem Hauseigentümer wird daher keinerlei finanzielles Opfer zugemutet.